



Unterlagen für die Beantragung eines elektronischen Reisepasses (ePass)

Stand: November 2011

Passanträge müssen persönlich während der Schalterstunden (Mo. - Fr., 8:00 - 10:30 Uhr) in der Botschaft gestellt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass die Botschaft nur vollständige Anträge entgegennehmen kann. Für die Beantragung wird um Terminabsprache gebeten, Tel. 71 143 236.

Seit dem 01. November 2005 ist der elektronische Reisepass (ePass) mit Chip der neue reguläre Reisepass.

Seit dem 01. November 2007 gilt: Der ePass wird im Regelfall für Personen ab 12 Jahren ausgestellt. Auf Wunsch der Eltern kann auch für Kinder unter 12 Jahren ein ePass beantragt werden.

Die Gültigkeit des Dokuments beträgt für Personen ab 24 Jahren 10 Jahre. Personen unter 24 Jahren erhalten einen ePass mit einer Gültigkeit von 6 Jahren.

Zur Bearbeitung des Passantrages werden folgende Dokumente und Unterlagen im Original oder als beglaubigte Kopie benötigt:

Volljährige Antragsteller:

- zwei aktuelle biometriefähige Passbilder
- bisheriger Reisepass / Personalausweis
- deutsche Geburtsurkunde (sollte Ihre Geburt nicht in Deutschland beurkundet worden sein, so ist Ihre tunesische Geburtsurkunde auf französischem Vordruck oder die arabische Urkunde mit deutscher Übersetzung vorzulegen)
- Aufenthaltserlaubnis für Tunesien (Carte de Sejour)
- Abmeldebestätigung des innerdeutschen Wohnsitzes. Sollten Sie nicht abgemeldet sein, ist eine Ermächtigung vom zuständigen Einwohnermeldeamt einzuholen. Hierfür ist eine Auslagenpauschale von 10,- Euro (nur zahlbar in TND) zu entrichten. Die Grundgebühr des ePass erhöht sich wegen Unzuständigkeit hierdurch ebenfalls.
- ggf. Einbürgerungsurkunde
- ggf. Heiratsurkunde(n) bzw. Scheidungsurteil(e)
- ggf. Bescheinigungen über Namensänderungen
- Haben Sie Ihr Ausweisdokument verloren, ist der Verlust bei der Polizei anzuzeigen. Das ausgehändigte Verlustprotokoll ist bei Beantragung des neuen Passes im Original vorzulegen.
- Die Passgebühr beträgt je nach Sachlage höchstens 193,- Euro (nur zahlbar in TND). Euro oder Schecks werden nicht akzeptiert.
- Gegebenenfalls können bei der Vorsprache weitere Dokumente verlangt werden.

- bitte wenden -

Minderjährige Antragsteller:

Die persönliche Vorsprache des minderjährigen Antragstellers und der gesetzlichen Vertreter ist erforderlich.

- zwei aktuelle biometriefähige Passbilder des Kindes
- bisheriger Kinderreisepass oder Kinderausweis
- deutsche Geburtsurkunde des Kindes (sollte die Geburt nicht in Deutschland beurkundet worden sein, so ist Ihre tunesische Geburtsurkunde auf französischem Vordruck oder die arabische Urkunde mit deutscher Übersetzung vorzulegen)
- Aufenthaltserlaubnis des Kindes für Tunesien oder und tunesischer Reisepass
- Reisepässe (wenn nicht vorhanden Personalausweise) der Eltern
- Aufenthaltserlaubnisse der Eltern für Tunesien bzw. tunesische Reisepässe der Eltern
- Bei verheirateten Eltern: deutsche oder internationale Heiratsurkunde bzw. Familienbuch
- Bei nicht mehr verheirateten Eltern oder nur einem allein sorgeberechtigten Elternteil: Nachweis zum Sorgerecht (Sorgerechtsentscheidung bzw. Scheidungsurteil)
- Hält sich ein sorgeberechtigter Elternteil in Deutschland auf und kann nicht persönlich bei Antragstellung vorsprechen, so ist eine Zustimmungserklärung beim Einwohnermeldeamt in Deutschland abzugeben. Die Zustimmungserklärung ist mit einer Unterschriftsbeglaubigung versehen im Original vorzulegen oder per Fax vom Einwohnermeldeamt direkt an die Botschaft zu übersenden (Fax. 00216 71 844 886).
- Abmeldebestätigung des innerdeutschen Wohnsitzes
- ggf. Einbürgerungsurkunde
- ggf. Bescheinigungen über Namensänderungen
- Wurde das Ausweisdokument des Kindes verloren, ist der Verlust bei der Polizei anzuzeigen. Das ausgehändigte Verlustprotokoll ist bei Beantragung des neuen Passes im Original vorzulegen.
- Die Passgebühr beträgt je nach Sachlage höchstens 142,- Euro (nur zahlbar in TND). Euro oder Schecks werden nicht akzeptiert.
- Gegebenenfalls können bei der Vorsprache weitere Dokumente verlangt werden.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

Bitte beantragen Sie Ihren neuen Pass rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit Ihres bisherigen Passes. Es muss mit 4-6 Wochen Bearbeitungszeit für Ihren neuen pass gerechnet werden.

Sie werden über den Eingang telefonisch benachrichtigt, Abholung ist von Mo.-Fr. von 08.00 bis 10.30 Uhr möglich.